



## **I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
15.05.24	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Kupfermühle Nord – Änderung 3“, Ortsgemeinde Bischheim	485
27.06.24	Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Straßenverkehrsbehörde über die Regelung der Parkmöglichkeiten für 67292 Kirchheimbolanden, Parkplatz Fischbachweg	488
02.07.24	Bekanntmachung über die 1. (konstituierende) Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029	490
03.07.24	Bekanntmachung über die 1. (konstituierende) Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029	491
05.07.24	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan Nr. 2 der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2024 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	492

## **II. Bekanntmachung anderer Behörden**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
05.07.24	Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz über die Meldung der Wein- und Traubenmostbestände	493

## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Inkrafttreten des Bebauungsplans für das Teilgebiet „**Kupfermühle Nord – Änderung 3**“, Ortsgemeinde Bischheim

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Bischheim am 10.10.2023 den Bebauungsplan „**Kupfermühle Nord – Änderung 3**“ als Satzung beschlossen hat.

### 2. Satzung

Der Gemeinderat Bischheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der Landesbauordnung LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am **10.10.2023** den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Kupfermühle Nord – Änderung 3**“ als Satzung beschlossen.

#### § 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Kupfermühle Nord – Änderung 3**“ umfasst in der Gemarkung Bischheim folgende Grundstücke: Plan- Nrn. 2155/2 teilweise.

#### § 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Oktober 2023 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil 1 bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil 2 bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

#### § 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Bischheim, den 16.05.2024

gez. Brack  
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus  
- Planurkunde vom Oktober 2023 und  
- textlichen Festsetzungen

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.  
Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der  
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Bischheim, den 16.05.2024

gez. Brack  
Ortsbürgermeister

3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und

Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bischheim, den 05.07.2024

gez. Brack  
Ortsbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchheimbolanden

Aktenzeichen: 2/123 120/17/HB  
Sachbearbeiter: Frau Hasenfuß  
Zimmernummer: 013  
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 206  
Datum: 27.06.2024

488

## Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1b Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 3 folgende Regelung der Parkmöglichkeiten für

### **67292 Kirchheimbolanden, Parkplatz Fischbachweg.**

Auf den Parkplätzen werden, wie auf der Planskizze dargestellt, folgende Verkehrszeichen angeordnet:

Verkehrszeichen „Parken Anfang“ 314-10 mit Zusatzzeichen „Mofas“ 1010-63

Verkehrszeichen Parken Ende 314-20 mit Zusatzzeichen „Mofas“ 1010-63.

Verkehrszeichen „Parken“ 314 mit Zusatzzeichen „Personenkraftwagen“ 1010-58.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de](mailto:vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de](mailto:vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de) erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de](mailto:KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de](mailto:kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de) erhoben werden.

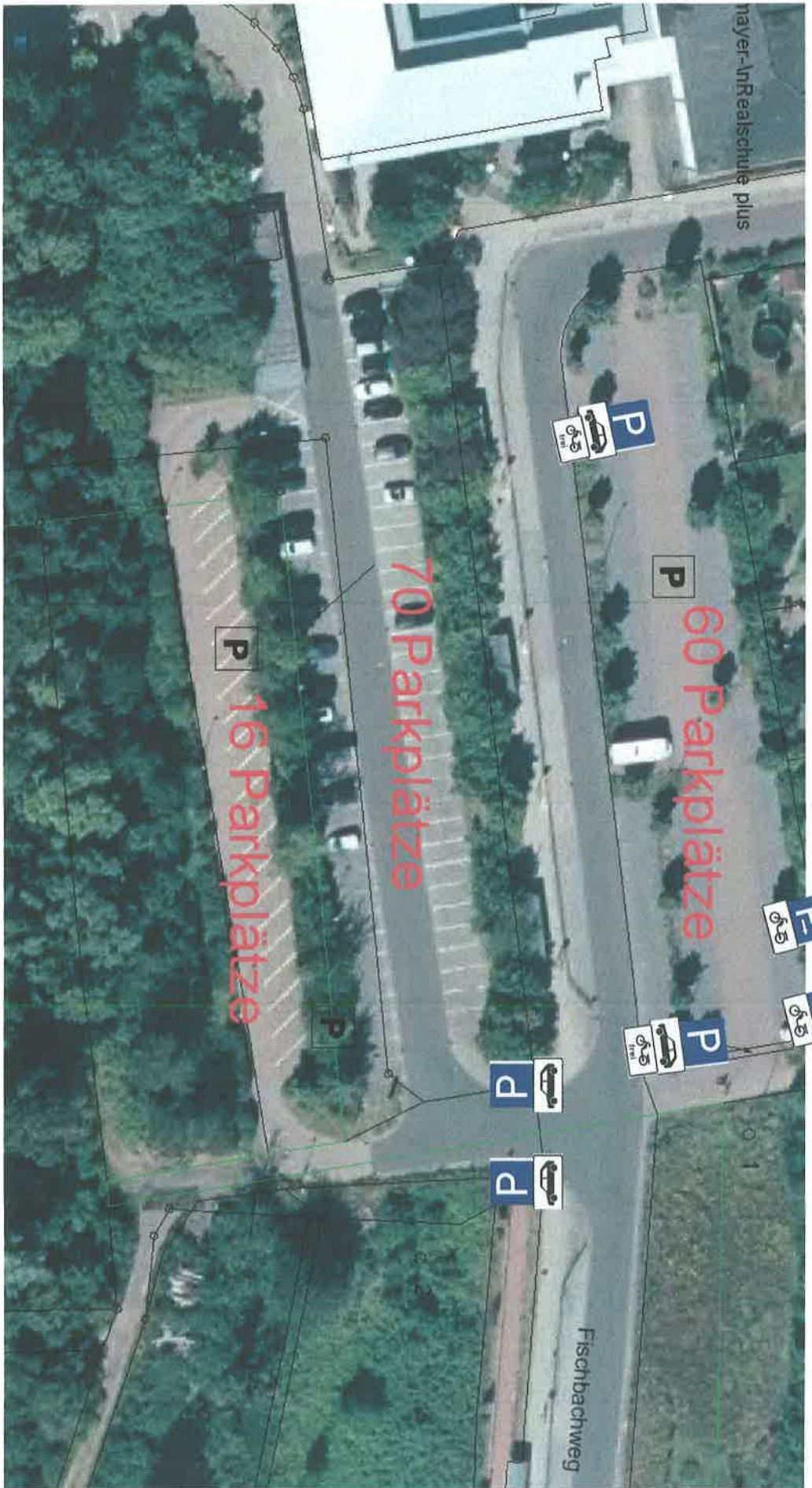
### Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

  
(Wienpahl)  
Bürgermeisterin









# Kirchheimbolanden

*Die kleine Residenz*

02.07.2024 StBgm/Ah

## BEKANNTMACHUNG

Die 1. (konstituierende) Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

**Mittwoch, 10. Juli 2024, 19:00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

### Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	<b>Öffentlicher Teil</b>
1.	Verpflichtung der Ratsmitglieder
2.	Ernennung des Stadtbürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt
3.	Beschlussfassung über die Zahl der Beigeordneten
4.	Wahl des Ersten Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
5.	Wahl des/der weiteren Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
6.	Durchführung von Wahlen für den Beirat für Migration und Integration

(Dr. Muchow)  
Stadtbürgermeister



03.07.2024 Bgm/Fr

**BEKANNTMACHUNG**

Die 1. (konstituierende) Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

**Dienstag, 3. September 2024, 19:00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

**Tagesordnung:**

Nr.	Tagesordnungspunkt
	<b>Öffentlicher Teil</b>
1.	Verpflichtung der Ratsmitglieder
2.	Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder
3.	Wahl des Ersten Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
4.	Wahl des weiteren Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
5.	Bildung und Übertragung von Geschäftsbereichen auf die ehrenamtlichen Beigeordneten gem. § 50 Abs. 4 GemO
6.	Neufassung / Änderung der Hauptsatzung
7.	Bildung der Ausschüsse
8.	Wahl der Ausschussmitglieder
9.	Wahl von zwei Ratsmitgliedern in die Versammlung des Abwasserzweckverbands Mittleres Pfrimmtal

(Juchem)  
Erster Beigeordneter



**Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 2 der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2024 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

**Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 2 der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2024**

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 2 für das Jahr 2024 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 04.07.2024 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 2 für das Jahr 2024 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 2 für das Jahr 2024 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/stetten-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-stetten.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Stetten haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 08.07.2024 bis 22.07.2024) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 2 für das Jahr 2024 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an [vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de) einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 05.07.2024  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Juchem

(Juchem)  
Erster Beigeordneter

## Bekanntmachung

### Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

**Letzter Abgabetermin: 7. August 2024**

#### Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig Wein und/oder Traubenmost be- oder verarbeiten, lagern oder handeln.

Die Meldepflicht erstreckt sich im Einzelnen auf:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost, soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Liter verfügen.

Besondere Meldeverpflichtung bei Sektgrundwein: Sektgrundwein, der zur Schaumweinherstellung in Handelsbetrieben lagert (Sektkellereien), ist unter "Schaumwein" vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen.

Die Meldeformulare sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhältlich. Registrierte Nutzer können die Meldungen auch online über das WeinInformationsPortal erstatten ([wip.lwk-rlp.de](http://wip.lwk-rlp.de)). Die Meldungen müssen spätestens bis zum **7. August 2024** eingegangen sein.

Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen. Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.

**Die Meldung der oenologischen Verfahren entfällt ab 2024.**